



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Anlage 5

Schnellbrief -Nr. 93 / 2008

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 211-13
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Menzel
Durchwahl 0211-4587-236

02.07.2008

Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hatte bereits mit Schnellbrief vom 05.06.2008 (Ifd. Nr. 76/2008) über die Ganztagsoffensive der Landesregierung informiert. Nach dem Erlassentwurf „Auswahl- und Genehmigungsverfahren für die Einrichtung gebundener Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen nach § 9 Abs. 1 ab dem Schuljahr 2009“ können grds. nur die interessierten Städte und Gemeinden aus dem kreisangehörigen Raum einen Antrag stellen, die in der betreffenden Schulform über mindestens zwei Schulen verfügen, von denen eine Halbtagsschule verbleibt.

Hierzu fanden intensive Gespräche mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW mit dem Ziel statt, jeder kreisangehörigen Kommune, die über ein Gymnasium oder eine Realschule verfügt, den Ausbau zu ermöglichen. Darüber hinaus wurde über die Zulassung offener Systeme diskutiert.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat nunmehr mitgeteilt, dass alle Städte und Gemeinden im kreisangehörigen Raum einen Antrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagsgymnasiums und/oder einer gebundenen Ganztagsrealschule stellen können.

Die ursprünglich vorgesehene Einschränkung des Bewerberkreises auf Städte und Gemeinden, die in der betreffenden Schulform selbst bzw. durch Kooperation mit Nachbarkommunen über mindestens zwei Schulen verfügen, könne mit dem Hinweis entfallen, dass die erforderliche Halbtagsbeschulung in erreichbarer Nähe auch in Nachbarkommunen sichergestellt werden könne.

Wann sich ein Gymnasium oder eine Realschule in erreichbarer Nähe befindet, ist bislang nicht näher definiert. Die Geschäftsstelle hält es insoweit für vertretbar, die Regelung des § 13 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung entsprechend anzuwenden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat allerdings darauf hingewiesen, dass es in den beiden kommenden Jahren keine Zugmodelle (offene Systeme) geben wird. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben von Staatssekretär Winands verwiesen.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass das vom Land festgelegte Ausbauziel von je einem Gymnasium und einer Realschule pro Jahr und Kreis nicht verändert wird. Ein bedarfsgerechter Ausbau wird daher frühestens ab 2011 erfolgen.

Soweit auf dieser neuen Grundlage Städte und Gemeinden Interesse an einer Ganztagsrealschule oder an einem Ganztagsgymnasium haben sollten, halten wir es für sinnvoll, in die Abstimmungs- und Planungsphase einzutreten.

Zu Ihrer Information haben wir diesem Schnellbrief die aktuelle Stellungnahme der Geschäftsstelle zur Ganztagsoffensive beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider
- Der Hauptgeschäftsführer -

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Staatssekretär
Günter Winands
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Matthias.Menzel@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 211-13 me/li
Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-236

27. Juni 2008

Ganztags-Offensive der Landesregierung hier: Stellungnahme zu den einzelnen Erlassentwürfen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Winands,

die Ganztags-Offensive der NRW-Landesregierung wird vom Städte- und Gemeindebund NRW ausdrücklich begrüßt. Es werden hiermit wichtige Schritte zur Verbesserung des Schulsystems auf den Weg gebracht. Aus kreisangehöriger Sicht ist allerdings von zentraler Bedeutung, dass der kreisangehörige Raum bei der Umsetzung der Ganztags-Offensive nicht benachteiligt wird. Wir setzen uns insbesondere mit Nachdruck dafür ein, dass kleinere und mittlere kreisangehörige Städte und Gemeinden berechtigt sind, auch dann eine Realschule oder ein Gymnasium zu einer Ganztagsschule auszubauen, wenn in der betreffenden Kommune nur eine öffentliche Realschule oder ein öffentliches Gymnasium existiert und ein Halbtagsangebot in einer Nachbarkommune vorhanden ist. Aufgrund der Dichte des Schulangebotes in NRW wird ein derartiges „externes“ Schulangebot regelmäßig eines sein, was in erreichbarer Nähe ist.

Zudem setzen wir uns für einen bedarfsgerechten Ausbau von Ganztagsschulen ein. Eine Beschränkung auf je ein Gymnasium und eine Realschule pro Kreis/kreisfreie Stadt in den Jahren 2009 und 2010 halten wir nicht für sinnvoll. Vielmehr sollte sich der Ausbau an der Nachfrage orientieren.

Darüber hinaus ist für uns wichtig, dass der Erlass „Fünf-Tage-Woche an Schulen“ nur dann eine verpflichtende Mittagspause von einer Stunde vorsieht, wenn die Voraussetzungen für eine angemessene Mittagsverpflegung der Schüler gegeben sind. Daher sollte eine verpflichtende Mittagspause von einer Stunde nur eingeführt werden müssen, wenn Schule und Schulträger dies wünschen. Ist das nicht der Fall, sollte auch eine Mittagspause von einer halben Stunde möglich sein.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die beabsichtigten Antragsfristen zu knapp bemessen sind (vgl. Ziffer 2.c).

Zu den einzelnen Erlassen nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Auswahl- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung gebundener Ganztags-
gymnasien und Ganztagsrealschulen nach § 9 Abs. 1 Schulgesetz ab dem Jahr 2009**

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass ein Ganztagsangebot gerade für kreisangehörige Kommunen einen wichtigen Standortfaktor darstellt. Kommunen mit nur einer Realschule und/oder einem Gymnasium sind besonders benachteiligt, da potentielle Schülerinnen und Schüler dieser Halbtagschulen die Ganztagschulen der Nachbarkommunen besuchen dürften.

Eine solche Entwicklung kann bei zurückgehenden Schülerzahlen langfristig zu einer Standortgefährdung der Halbtagschule führen. Die Vorgabe, dass ein Halbtagsangebot in erreichbarer Entfernung bestehen bleiben soll, kann u.E. auch dadurch erfüllt werden, dass die Schülerinnen und Schüler, die keine Ganztagschule in ihrer Kommune besuchen möchten, das Halbtagsangebot in der Nachbarkommune wahrnehmen können. Nur eine solche regionale Bewertung und Koordination der Bildungsangebote würde sicherstellen, dass der ländliche Raum beim Ausbau der Ganztagsangebote nicht benachteiligt wird. Auch vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den einzelnen Kommunen erwarten wir, dass auch kleinere kreisangehörige Kommunen die Möglichkeit haben, sich an der Fortentwicklung des Schulsystems zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, den Erlassentwurf wie folgt zu ändern:

Der zweite Spiegelpunkt auf Seite 1 sollte folgenden Wortlaut haben:

„In den Kreisen benennen interessierte Städte und Gemeinden der Bezirksregierung eine Realschule oder ein Gymnasium. Möglich ist, dass alle Städte und Gemeinden des Kreises einen bestimmten Vorschlag vorlegen, der dann jeweils bis zu drei Schulen der beiden Schulformen in einer Prioritätsliste enthalten kann.“

Durch diese Formulierung wird sichergestellt, dass auch eine kreisangehörige Kommune, die nur über eine öffentliche Realschule oder ein öffentliches Gymnasium verfügt, einen Ausbauantrag stellen kann.

Der erste Spiegelpunkt unter der Überschrift: „Für die Genehmigung gilt folgendes Verfahren“ (vgl. Seite 2) sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Bezirksregierungen folgen dem Vorschlag der kreisfreien Städte, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und kein konkurrierender Antrag von Trägern einer genehmigten Ersatzschule vorliegt. Die kreisfreien Städte können bereits bei ihrer Prioritätenliste den Antrag eines Ersatzschulträgers berücksichtigen. Liegen konkurrierende Anträge von Trägern einer genehmigten Ersatzschule vor, führt die Bezirksregierung mit den betreffenden Schulträgern ein Gespräch. Ziel ist es, nach Möglichkeit eine Einigung herbeizuführen.“

Dieses Verfahren gilt auch für Kreise, in denen eine zwischen allen Städten und Gemeinden abgestimmte Benennung in Konkurrenz zur Bewerbung eines Ersatzschulträgers vorliegt.“

Der Spiegelpunkt danach (Seite 2) sollte wie folgt formuliert werden:

- *„In den Kreisen, in denen keine zwischen allen Städten und Gemeinden abgestimmte Benennung vorliegt, bilden die Bezirksregierungen nach folgenden Kriterien eine Reihenfolge der benannten Schulen:*

- *Städte und Gemeinden, in denen es in der Sekundarstufe I bisher keine Ganztagschulen gibt, haben grundsätzlich Vorrang vor Städten und Gemeinden, die bereits eine Ganztagschule in der Sekundarstufe I haben.*
- *Die benannten Ganztagschulen liegen möglichst nicht in unmittelbarer Nachbarschaft. Es ist sicherzustellen, dass in erreichbarer Nähe eine Halbtagschule vorhanden ist; dies kann in einer Nachbarkommune sein.*

Weitere Auswahlkriterien können sein:

- (1.) *Ein hoher Anteil an Ganztagsangeboten aus „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“.*
- (2.) *Eine hohe Quote von Plätzen in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.*
- (3.) *Sozial-räumlich benachteiligte Stadt- und Gemeindeteile. Als Indikator kann der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte dienen.“*

2. Ganztagschulen und Ganztagsangebote in Nordrhein-Westfalen hier: Erlasse und Förderrichtlinien

a) Pädagogische Übermittagsbetreuung/Geld oder Stelle

Das Anliegen der Landesregierung, eine pädagogische Übermittagsbetreuung in allen Halbtagschulen der Sekundarstufe I zu realisieren, wird begrüßt. Gleichzeitig soll das bisherige 13Plus-Programm aufgegeben werden. Insoweit ist der Ansatz der Landesregierung sinnvoll, dass eine Schlechterstellung der Schulen vermieden werden soll.

Wir gehen daher davon aus, dass die Schulen, die bislang mehr Mittel aus dem Programm 13Plus erhalten als ihnen für die pädagogische Übermittagsbetreuung zustünden, weiterhin die „erhöhte“ Zuwendung aus dem bisherigen 13Plus-Programm bekommen. Dies verbinden wir mit der Erwartung, dass die Schulen diese Mittel zukünftig dauerhaft erhalten. Abzulehnen wäre insoweit eine Übergangsphase von wenigen Jahren, in der eine Schlechterstellung der betroffenen Schulen vermieden wird.

Nach unserem Verständnis ist der Entwurf so konzipiert, dass eine Schule mitteilen muss, ob Sie den entsprechenden Stellenanteil wünscht oder Mittel aus dem Programm „Geld oder Stelle“, und zwar je nach Größe der Schule zwischen 15.000 und 30.000 Euro pro Schuljahr zur Beschäftigung von Nichtlehrkräften an Schulen.

Wir halten es nicht für sinnvoll, den Schulen ein solches Wahlrecht einzuräumen. Wenn in der betreffenden Kommune ein „Dreizehn-Plus-Angebot“ existiert, müssten sich Schule und Schulträger erst ins Benehmen setzen, dass diese Mittel kapitalisiert und für das 13Plus-Angebot verwendet werden. Wir gehen davon aus, dass es in der Regel keine Probleme hinsichtlich einer solchen Absprache geben dürfte. Die Schulträger bzw. die Organisation, die die Betreuungsmaßnahme durchführt, sind allerdings oftmals vertragliche Verpflichtungen eingegangen, die nicht selten über ein Schuljahr hinausgehen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, einen Automatismus einzuführen, wonach die pädagogische Übermittagsbetreuung grundsätzlich mit einer Kapitalisierung realisiert wird. Nur auf Antrag sollten die Schulen entsprechende Stellenanteile erhalten. Durch diesen Ansatz werden von vornherein Spannungen zwischen Schulträger und Schule hinsichtlich der Fortführung von 13Plus-Betreuungsmaßnahmen vermieden.

Darüber hinaus bitten wir, flexibler mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umzugehen. Dies gilt insbesondere für die zukünftigen Ganztagschulen. Denn für diese Schulen gilt das

Programm nicht. So halten wir es für sinnvoll, auch diesen Schulen eine Teilkapitalisierung zu ermöglichen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass man mit diesem Ansatz gerade bei den Ganztags Hauptschulen sehr positive Erfahrungen gemacht hat. Dementsprechend sollte auch zugunsten der Ganztags Schulen die Möglichkeit bestehen, ein Drittel oder die Hälfte eines Lehrerstellenanteils zu kapitalisieren.

b) Investitionsprogramm zum Ausbau von Ganztags- und Übermittagsbetreuung

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt das „1.000-Schulen-Programm“ zum Ausbau von Mensen und Aufenthaltsräumen in Schulen der Sekundarstufe I ausdrücklich.

Der Entwurf sieht vor, dass der Zuschuss des Landes bis zu 100.000 Euro je Schule beträgt, wenn der Schulträger mindestens in gleicher Höhe kofinanziert. Insoweit muss allerdings festgestellt werden, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nur ein Umbau innerhalb der Schule realisiert werden kann, wenn etwa mehrere Klassenräume aufgrund zurückgehender Schülerzahlen frei stehen und für einen Umbau verwendet werden können.

Die Mittel sind dann nicht auskömmlich, wenn innerhalb der Schule keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, so dass ein Ausbau oder Anbau erforderlich ist. In diesem Fall deckt die Landesförderung von maximal 100.000 Euro lediglich einen geringen Teil der anstehenden Kosten.

Für den Städte- und Gemeindebund NRW ist von zentraler Bedeutung, dass alle Kommunen in NRW, also auch die Städte und Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung oder der vorläufigen Haushaltsführung befinden, an der Ganztags-Offensive teilnehmen können und daher auch die Möglichkeit haben, mit Unterstützung des Landes Mensen oder Aufenthaltsräume zu schaffen. Nur so lässt sich das Ziel der Landesregierung verwirklichen, den Ganztags in die Fläche zu bringen.

In dem Kurzkonzept der Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass sich auch HSK-Kommunen beteiligen könnten, da die Kofinanzierung aus der im Gemeindefinanzierungsgesetz enthaltenen Bildungspauschale möglich sei. Dementsprechend sieht der entsprechende Erlassentwurf vor, dass der Eigenanteil des Schulträgers durch Mittel aus der Bildungspauschale erbracht werden kann. Insoweit muss darauf hingewiesen werden, dass in finanzschwachen Städten und Gemeinden diese Mittel auf Jahre gebunden sind, um etwa dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Mittel stehen daher für den Bau von Verpflegungsräumen nur dann zur Verfügung, wenn in diesen Kommunen der politische Wille besteht, die Prioritätenliste zu ändern. Dann aber besteht die Gefahr, dass dort andere wichtige Baumaßnahmen an Schulen hinausgeschoben werden.

Einige unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden haben bereits mit dem Bau von Verpflegungsräumen begonnen, bei anderen stehen Baumaßnahmen unmittelbar bevor. Für diejenigen, die mit dem Bau von Verpflegungsräumen bereits begonnen haben, besteht auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes das Problem des förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns. Die betroffenen Kommunen sind enttäuscht über diese Situation, die Kosten für die Baumaßnahme vollständig selbst aufbringen zu müssen, obwohl eine Teilfinanzierung durch das Land NRW möglich gewesen wäre, wenn man frühzeitig über die Ganztags-Offensive der Landesregierung informiert worden wäre. Denn dann hätten diese Kommunen erst mit Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beginnen zu bauen.

Wir bitten die Landesregierung, zumindest die Städte und Gemeinden zu unterstützen, die kurz vor Beginn der Baumaßnahmen stehen, indem möglichst umgehend der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen wird. Dies sollte noch vor Inkrafttreten des Fördererlasses geschehen.

Die zukünftigen Ganztagschulen sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, Mittel aus dem „1.000-Schulen-Programm“ zu erhalten. Die gebundene Ganztagschule wird allerdings grundlegend anders organisiert als eine Schule im Halbtagsbetrieb, die eine pädagogische Übermittagsbetreuung anbietet. Hier kommt insbesondere der Rhythmisierung des Unterrichtes eine entscheidende Bedeutung zu. In der Regel haben diese Ganztagschulen gegenüber den Halbtagschulen einen erhöhten Bedarf an Mensen und Aufenthaltsräumen, so dass es geboten ist, diesen Schulen einen erhöhten Förderbetrag des Landes zukommen zu lassen.

c) Fristen

Seitens unserer Mitgliedskommunen wird darauf hingewiesen, dass die gesetzten Termine deutlich zu knapp bemessen sind.

In dem Erlass zum Investitionsprogramm wird zunächst ein einmaliger Antragstermin genannt (30. November 2008). Bei Schulträger und Schule sind umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, um fristgerecht einen Antrag stellen zu können. Zudem müssen sich die politischen Gremien mit der Thematik beschäftigen. Hinzu kommt, dass in den meisten Kommunen die Planungen und Abstimmungen mit den Schulen durch die Sommerferien unterbrochen werden. Daher sollte ein Antrag zu einem deutlich späteren Zeitpunkt gestellt werden können. Wir empfehlen, die Antragsfrist um mindestens zwei Monate zu verschieben.

Auch der Termin für die zur Beantragung der Ganztagschulen (31. Oktober 2008) ist zu knapp bemessen. Auch hier sind umfangreiche Planungen und Abstimmungen mit der Schule erforderlich, die auch hier durch die Sommerferien zunächst unterbrochen werden.

Die Abrechnungen sollen bei dem Investitionsprogramm bis zum 31.12.2010 erfolgen. Bei Schulträgern mit mehreren vom Land geförderten Baumaßnahmen ist der Verwaltungsaufwand nicht unerheblich, so dass wir auch insoweit bitten, den Termin nach hinten zu verlagern.

3. Erlass „Fünf-Tage-Woche an Schulen“

Nach dem Erlassentwurf ist vorgesehen, dass die unterrichtsfreie Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht mindestens 60 Minuten dauert. Nur ausnahmsweise kommt eine Pause von 45 Minuten in Betracht.

Der Städte- und Gemeindebund steht auf dem Standpunkt, dass hierdurch eine enorme Drucksituation zu Lasten der Schulträger entsteht, Mensen und Verpflegungsräume zu schaffen. Es wird sich dann auch die Frage stellen, ob das „1.000-Schulen-Programm“ überhaupt noch ausreicht, um die durch die genannte Drucksituation entstehende Nachfrage der Schulträger zu decken. Wir setzen uns mit Nachdruck dafür ein, dass eine verpflichtende Mittagspause nur dann eingeführt wird, wenn Schule und Schulträger die Voraussetzungen für eine angemessene Mittagsverpflegung geschaffen haben.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass infolge der Einführung des Abiturs nach 12 Jahren im Schuljahr 2013/14 im größeren Umfang Klassenräume frei werden, die als Verpflegungsräume genutzt werden könnten. Die Kommunen sollten insoweit selbst entscheiden, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Dies gilt insbesondere für An- oder Neubauten im Bereich der Gymnasien. Auch vor diesem Hintergrund halten wir es nicht für

sinnvoll, durch die Einführung einer verpflichtenden Mittagspause von einer Stunde bei Nachmittagsunterricht Druck auf den Schulträger zur Schaffung von Verpflegungsräumen auszuüben.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Änderungsvorschläge berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. J. Schneider', written in a cursive style.

Dr. Bernd Jürgen Schneider



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Juni 2008
Seite 1 von 2

An den
Hauptgeschäftsführer des
nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes
Herrn Dr. Bernd Jürgen Schneider
Postfach 10 39 52
40030 Düsseldorf

Aktenzeichen:
515 6.08.06.11.01 - 66646
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3220
norbert.reichel@msw.nrw.de

nachrichtlich:

An das
Geschäftsführende Vorstandsmitglied des
Städtetags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Stephan Articus
Postfach 51 06 20
50942 Köln

An den
Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Martin Klein
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I
hier: Anhörung zu den Erlassentwürfen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 4.6.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider,
ich danke Ihnen für das konstruktive Gespräch, das wir am 25. Juni haben führen können. Gerne halte ich die Ergebnisse kurz fest.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Wir sind uns darüber einig, dass alle Städte und Gemeinden im kreisangehörigen Raum einen Antrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagsgymnasiums und / oder einer gebundenen Ganztagsrealschule stellen können. Die ursprünglich vorgesehene Einschränkung des Bewerberkreises auf Städte und Gemeinden, die in der betreffenden Schulform selbst bzw. durch Kooperation mit Nachbarkommunen über mindestens zwei Schulen verfügen, kann mit dem Hinweis entfallen, dass die erforderliche Halbtagsbeschulung in erreichbarer Nähe auch in Nachbarkommunen sichergestellt werden kann.

Der Vollständigkeit halber verweise ich in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen gem. § 9 Abs. 7 SchfkVO. Der Anspruch auf Schülerfahrtskosten bezieht sich ausschließlich auf den Besuch der nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform. Dabei spielt es keine Rolle, ob die nächstgelegene Schule eine Halbtags- oder eine Ganztagschule ist.

Darüber hinaus halte ich fest, dass in gebundenen Ganztagschulen alle Schülerinnen und Schüler an den Ganztagsangeboten teilnehmen. Dies bedeutet, dass es in den jetzt im Rahmen der Ganztagsoffensive in den beiden kommenden Jahren neu einzurichtenden gebundenen Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen keine Zugmodelle geben wird. Formen des offenen Ganztags sind über das neue Programm der Pädagogischen Übermittagsbetreuung „Geld oder Stelle“ möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Winands